

Einschränkung der Schnellzugsbenützung an den Staatsbahnen.

Als eine der Mitursachen für die Ueberfüllung der Schnellzüge wurde deren Benützung durch Reisende des Nahverkehrs festgestellt, wiewohl zu dessen Abwicklung die Personenzüge bestimmt sind. Um nun die Beförderung der Fernreisenden unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen möglichst zu sichern, hat die Staatseisenbahnverwaltung verfügt, daß bis auf weiteres Privatpersonen bei Fahrten von Wien Westbahnhof, Wien Franz Josefbahnhof, Wien Nordwestbahnhof und Wien Nordbahnhof die Schnellzüge in allen drei Wagenklassen nur dann benützen dürfen, wenn sie mit dem Schnellzuge eine Strecke von mehr als 100 Kilometer zurücklegen. Einzelne bereits bestehende weitergehende Einschränkungen in der Schnellzugsbenützung bleiben auch fernerhin unverändert in Kraft. Ausgenommen von der erwähnten Beschränkung ist die Benützung des an Sonn- und Feiertagen von Wien Franz Josefbahnhof um 7 Uhr 28 Minuten früh nach Krems abgehenden Schnellzuges Nr. 303, der nach allen Haltestationen über Heiligenstadt hinaus benützt werden kann. Die Staatsbahndirektionen wurden angewiesen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Benützung der Schnellzüge für den Nahverkehr in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich des Verkehrs ab Wien geschehen ist, auch bei Fahrten von anderen größeren Städten oder bedeutenden Verkehrszentren erforderlichenfalls zeitweise einzuschränken.